

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Laußig wird in der Zeit vom 3. bis 7. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Bad Dübén, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Dübén (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. bis 7. Februar 2025 vor der Wahl, spätestens 7. Februar 2025 bis 12 Uhr, bei Stadtverwaltung Bad Dübén, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Dübén Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 150 Nordsachsen

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bad Dübén, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Dübén mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Information zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheines verarbeiteten personenbezogenen Daten:

7.1.

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbei-

Impressum

Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Laußig

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Gemeinde Laußig

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübén

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

tung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 25 bis 28 Bundeswahlordnung.

- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes.
- d) Die Stadtverwaltung führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 28 Absatz 6 der Bundeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 28 Absatz 8 der Bundeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 28 Absatz 5 Satz 5 der Bundeswahlordnung.
- 7.2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
- 7.3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Postanschrift: Gemeindeverwaltung Laußig, Datenschutzbeauftragter, Leipziger Straße 23, 04838 Laußig
- 7.4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die das Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 7.5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 90 Absatz 2 der Bundeswahlordnung
- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas Anderes anordnet,
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 7.6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung, § 85 Absatz 1 BWO)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung, § 85 Absatz 2 BWO)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung, § 85 Absatz 2 BWO)
- Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 21 Absatz 2 und 3 Bundeswahlordnung

durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 22 Bundeswahlordnung und die Löschungsfristen (siehe Punkt 8.5).

- 7.7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Laußig, den 7. Januar 2025



Schneider
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Laußig vom 10. Dezember 2024

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, sowie das Gesetz über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußig in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2024 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Laußig im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeindeverwaltung Laußig Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Absatz 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtungen, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen

Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

- (2) Der Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung folgender Aspekte gestaffelt:
 - a) der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen,
 - b) Kinder aus vollständigen Familien,
 - c) Kinder von Alleinerziehenden,
- (3) Es wird zur Berechnung der Elternbeiträge die Stundenbetreuung von Zahlkindern aus vollständigen Familien sowie von Alleinerziehenden durchgeführt.
Der Begriff „Alleinerziehend“ wird wie folgt definiert. In Anwendung des § 15 Absatz 1 Nr. 1 SächsKitaG werden zukünftig Personen als Alleinerziehende mit Kindern definiert, die ohne Partner im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen. Die Einstufung erfolgt auf der schriftlichen Erklärung der/s Alleinerziehenden. Vorsätzlich falsch abgegebene Erklärungen, werden strafrechtlich verfolgt.
- (4) Die Inanspruchnahme der Betreuungszeit von 10 und 11 Stunden im Krippen- und Kindergartenbereich sowie über 6 Stunden im Hortbereich bedarf in jeden Fall der Zustimmung der Gemeinde Laußig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (5) Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit beider Elternteile bzw. Personensorgeberechtigten. Sie bedarf einer Antragstellung der Notwendigkeit der Inanspruchnahme und dem Nachweis vom Arbeitgeber oder Ausbildungsstätte.
- (6) Die Elternbeiträge betragen monatlich: siehe Anlage (Amtsblatt 16/2024)
- (7) Erfolgt in Ausnahmefällen die Aufnahme des Kindes über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird ein weiteres Entgelt gemäß Anlage pro Stunde erhoben.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte werden durch die Gemeinde Laußig festgelegt.
- (2) Der Elternbeitrag sowie die weiteren Entgelte für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Laußig ist an den freien Träger jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat zu zahlen.
- (3) Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden. Wechselt ein Kind innerhalb eines Monats in eine andere Einrichtung, so entsteht die Gebühr je angefangene Woche der Inanspruchnahme für die gesamte Woche.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. März 2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Laußig sowie für Kindertagespflege außer Kraft.

Laußig, den 11. Dezember 2024



Schneider

Schneider
Bürgermeister

Wettbewerb für 2025 ausgeschrieben

Nordsachsens schönste Kleingartenanlage wird wieder gesucht

(Nordsachsen/Wsp). Zum achten Mal lobt der Landkreis in diesem Jahr den Wettbewerb um „Nordsachsens schönste Kleingartenanlage“ aus. Die Bewerbungsfrist für die 2025er Auflage unter dem Motto „Kleingärten im demografischen Wandel – attraktiv für Jung und Alt“ endet am 30. April. Maximal 20 Meldungen werden zugelassen. Im Juni und im Juli besucht eine Jury die Teilnehmer. Gekürt wird Nordsachsens schönste Kleingartenanlage dann am 25. Sep-



tember im Bürgerhaus Eilenburg. Dem Sieger winkt neben einer Prämie auch der von Landrat Kai Emanuel gestiftete Wanderpokal. Ziel des Wettbewerbes ist die Förderung des nordsächsischen Kleingartenwesens. Dessen wichtige Rolle für sozialen Zusammenhalt, ökologische Vielfalt bis hin zu stadtplanerischen Aspekten soll den Menschen im Landkreis nähergebracht werden. „Städtebaulich gesehen ergänzen Kleingärten andere Frei-

flächenangebote und erhöhen damit den Wohn- und Freizeitwert einer Kommune. Durch Eigenbeteiligung der Kleingärtner ist der öffentliche Kostenaufwand geringer als bei anderen städtischen Grünflächen. Grünelemente in Siedlungen tragen ganz wesentlich zum Wohlbefinden der Bevölkerung und zur positiven Bewertung der eigenen Wohnsituation bei“, erläutert Patricia Kuhn. Sie ist Mitarbeiterin im Bauordnungs- und Planungsamt des Landkreises und steht in diesem Jahr erstmals der Wettbewerbsjury vor. Ihr Vorgänger, Robert Schübel, hatte sich 2024 in den Ruhestand verabschiedet.

Das diesjährige Motto des Ausscheids ist nicht zufällig gewählt, sondern steht in unmittelbarem Bezug zu einem der aktuell drängendsten Probleme vieler Kleingartenvereine: „Während viele Ältere aus gesundheitlichen Gründen ihre Gärten nur noch mit Unterstützung bewirtschaften können, fehlt es gleichzeitig an der generellen Nachfrage durch die jüngere Generation. Untersuchungen gehen davon aus, dass bei gleichbleibender Entwicklung bald 20 Prozent der Kleingärten leer stehen“, sagt Kuhn. Es sei deshalb ein Gebot der Zeit, Kleingartenanlagen attraktiv für die jüngere Generation zu machen, um ihren Fortbestand zu sichern.

FRAGEN & ANTWORTEN ZUM KLEINGARTENWETTBEWERB 2025

1. Wer darf teilnehmen?

Teilnahmeberechtigt sind alle Kleingärtnervereine, welche auf dem Territorium des Landkreises Nordsachsen eine Kleingartenanlage bewirtschaften. Die Vereine müssen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bestätigt haben und in den zuständigen Kleingärtnerverbänden organisiert sein.

2. Welche Kriterien werden bewertet?

- Einhaltung rechtlicher Vorschriften (u.a. Gartenordnung des Kleingartenverbandes bzw. des Vereins)
- Öffentlichkeitsarbeit, Fachberatung und Vereinsarbeit (u.a. Zusammenarbeit mit der örtlichen Wirtschaft, Teilnahme an kommunalen Höhepunkten, Internetpräsenz oder andere Werbeaktionen, Fachberatung der Mitglieder vor Ort, Vorstandsarbeit und Arbeit mit den Vereinsmitgliedern, Gemeinschaftseinsätze)
- Zugänglichkeit der Kleingartenanlage als öffentlicher Bestandteil (u.a. Beschilderungs- und Orientierungsmaßnahmen, Gestaltung des Eingangsbereiches, Einbindung der Anlage in den öffentlichen Raum)
- Attraktivität für Jung und Alt (u.a. Spielmöglichkeiten für Kinder, Seniorengärten, Begegnungsgärten, Lehr- und Gemeinschaftsgärten, gegenseitige Unterstützung von Jung und Alt, Übergang der Gärten auf die neue Generation, Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen etc.)
- Bewirtschaftungsmethoden (u.a. ökologisches Gärtnern, strukturreiche Gestaltung der Kleingärten, standortgerechte Pflanzenauswahl und biologischer Pflanzenschutz)
- Naturschutz und Umwelt (u.a. Pflegepatenschaften im öffentlichen Grün, Biotop und Artenschutz, ökologische Gestaltung von Wegen und Gemeinschaftsflächen)
- Präsentation der Kleingartenanlage am Wettbewerbstag
- Projekte mit Alleinstellungsmerkmal

3. Wo gibt es die Meldeunterlagen und weitere Informationen?

Der Anmeldebogen ist bei den zuständigen Kleingärtnerverbänden erhältlich. Zusätzlich kann er auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen heruntergeladen werden: https://www.landkreis-nordsachsen.de/files/user_upload/Dezernat_und_Aemter/Dezernat_Bau_und_Umwelt/Bauordnungs-_und_Planungsamt/Anmeldebogen_Kleingartenwettbewerb_2025.pdf